

Geschäftsordnung über die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln (QSM-Ordnung)

vom 20. Februar 2025

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Qualitätssicherungsgesetzes Baden-Württemberg 2015 (QualSiG BW 2015) vom 5. Mai 2015, verkündet als Artikel 1 des Hochschulfinanzierungs-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228)

in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Verwendung der nach dem Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft zu vergebenden Qualitätssicherungsmittel (VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) in der Fassung vom 11. Dezember 2020 (GABl. 2020, 821)

hat der Studierendenrat der HTWG Konstanz - Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, am 20. Februar 2025 diese Ordnung als Satzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule hat diese Satzung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt. Das Genehmigungsschreiben ist der Anlage zu entnehmen.

HINFÜHRUNG

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM), insbesondere des studentischen Vorschlagsrechts zusammengefasst. Es handelt sich um einen Auszug; die vollständigen Regelungen sind im Qualitätssicherungsgesetz (QualSiG BW 2015) und der Verwaltungsvorschrift (VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht) zu finden.

Gemäß § 1 Abs. 2 QualSiG BW 2015 wird der Hochschule Konstanz ein Budget von 361,0 Tsd. EUR gewährt, welches vom Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben wird.

Das QualSiG BW 2015 in Verbindung mit der VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht regelt die Vergabe der Qualitätssicherungsmittel wie folgt:

- Die Qualitätssicherungsmittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre
- Die Verfasste Studierendenschaft (VS) hat das alleinige Vorschlagsrecht. Sofern der Vorschlag der VS mit den vorgenannten Rechtsgrundlagen übereinstimmt, ist er für das Präsidium bindend. Das Präsidium hat über die Rechtmäßigkeit eines Vorschlags binnen sechs Wochen zu entscheiden. Die Vergabe der Mittel folgt anschließend durch das Präsidium.
- Über die Verfahrensschritte zur Erstellung des Vorschlags der Mittelvergabe entscheidet die VS in eigener Zuständigkeit.
- Für die Qualitätssicherungsmittel gilt die Landeshaushaltsordnung. Insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.
- Die Vergabe erfolgt im 3-Stufen-Modell. Der Schwerpunkt der Förderung soll auf den Stufen 1 und 2 liegen.
 - Stufe 1: Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre
 - Stufe 2: Lehr- und lernahe Maßnahmen
 - Stufe 3: Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen
- Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen dürfen 50 Prozent des einer Hochschule zur Verfügung stehenden Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten.
- Die Finanzierung der Maßnahmen kann in vollem Umfang oder auf dem Wege der Teilfinanzierung zusammen mit der Hochschule erfolgen.
- Nicht finanziert werden dürfen folgende Maßnahmen:
 - Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der VS gemäß § 65 Absatz 2 LHG fallen
 - Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der Studierendenwerke gemäß § 2 Studierendenwerksgesetz fallen
 - Unbefristete Beschäftigung von Personal

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegendes	4
§ 1 Grundsatzbestimmung	4
II. QSM-Kommission	4
§ 2 Aufgabe der QSM-Kommission	4
§ 3 Zusammensetzung der QSM-Kommission	4
§ 4 Arbeitsweise der QSM-Kommission	4
III. Mittelvergabe.....	5
§ 5 Antragsberechtigte	5
§ 6 Zeitlicher Verfahrensablauf.....	5
§ 7 Antragsverfahren.....	5
§ 8 Vergabeverfahren.....	5
§ 9 Vergaberichtlinien.....	6
IV. Nachbereitung.....	7
§ 10 Protokoll.....	7
§ 11 Veröffentlichung der Ergebnisse.....	7
§ 12 Verausgabung der Qualitätssicherungsmittel	7
V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8
§ 13 Inkrafttreten	8

I. Grundlegendes

§ 1 Grundsatzbestimmung

Die VS macht von ihrem Vorschlagsrecht für die Qualitätssicherungsmittel der HTWG Konstanz nach dieser Geschäftsordnung und den gesetzlichen Regelungen Gebrauch.

II. QSM-Kommission

§ 2 Aufgabe der QSM-Kommission

Die Mittel im Rahmen des „studentischen Vorschlagsrechts“ werden über ein Antragsverfahren vergeben. Zur Entscheidung über die Anträge wird eine QSM-Kommission eingerichtet. Sie berät und entscheidet über die Anträge nach § 5.

§ 3 Zusammensetzung der QSM-Kommission

- (1) Jedes Mitglied der QSM-Kommission ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der QSM-Kommission sind:
 1. Präsident*in und Kanzler*in der Hochschule
 2. Die studentischen Senatsmitglieder
 3. Aus jeder Fakultät ein*e Student*in, gewählt von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern. Die Wahl kann im Rahmen einer Fakultätsratssitzung durchgeführt und vom Vorsitzenden des Fakultätsrats geleitet werden. Die gewählte Person soll dem Präsidium bis zum Beginn der Antragsphase mitgeteilt werden.
- (3) Für jedes Wahlmitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 soll, im gleichen Verfahren, ein*e Stellvertreter*in gewählt werden, der bzw. die im Falle einer Verhinderung des Wahlmitglieds stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt. Die Mitglieder des Präsidiums nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 können sich von anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten lassen.
- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 1 beträgt ein Jahr.
- (5) Die Vorsitzenden der VS dürfen an der Sitzung beratend teilnehmen.

§ 4 Arbeitsweise der QSM-Kommission

- (1) Die Sitzungen der QSM-Kommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (2) Präsident*in und Kanzler*in bzw. deren Vertretung leiten die Sitzung.
- (3) Die Einladung zur Sitzung der QSM-Kommission erfolgt mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung durch das Präsidium der Hochschule.
- (4) Die QSM-Kommission ist beschlussfähig mit acht oder mehr ihrer stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

- (6) Auf Antrag eines QSM-Kommissionsmitglieds finden Abstimmungen geheim statt.
- (7) Der von der QSM-Kommission beschlossene Vorschlag wird vom Präsidium gemäß Punkt 4.2 der VwV QSM – studentisches Vorschlagsrecht innerhalb von sechs Wochen auf Übereinstimmung mit dieser überprüft. Sofern dies gegeben ist, ist der Vorschlag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 QualSiG BW 2015 für das Präsidium bindend. Wenn möglich, soll die Entscheidung noch während der Sitzung der QSM-Kommission getroffen und mitgeteilt werden.
- (8) Wird der Vorschlag der Studierendenschaft vom Präsidium abgelehnt, stimmt die QSM-Kommission über ihr weiteres Vorgehen ab.

III. Mittelvergabe

§ 5 Antragsberechtigte

- (1) Alle studentischen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zu machen. Dies erfolgt in Form von Anträgen, die während der Antragsphase an die QSM-Kommission gerichtet werden.
- (2) Mitglieder der QSM-Kommission sind entgegen § 5 Abs. 1 von der Antragstellung ausgeschlossen.

§ 6 Zeitlicher Verfahrensablauf

- (1) Die Sitzung der QSM-Kommission findet in der Regel jährlich im April statt.
- (2) Die Antragsphase dauert mindestens zwei Wochen. Das Enddatum ist so zu wählen, dass zwischen dem Ende der Antragsphase und der Sitzung der QSM-Kommission mindestens eine, höchstens drei Wochen liegen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Das Präsidium koordiniert das Antragsverfahren und benennt eine Ansprechperson.
- (2) Antragsberechtigte können im Rahmen der Antragsphase Anträge auf Qualitätssicherungsmittel stellen. Diese Anträge müssen gemäß den festgelegten Fristen und Anforderungen eingereicht werden.
- (3) Die Studierenden werden über den Beginn und die Dauer der Antragsphase, sowie über den Ablauf des Vergabeverfahrens informiert.
- (4) Zur Antragsstellung wird ein Antragsformular vorgegeben.
- (5) Anträge werden digital eingereicht. Alle eingereichten Anträge werden den Mitgliedern der QSM-Kommission nach der Antragsphase, spätestens mit der Einladung, gesammelt zur Verfügung gestellt.

§ 8 Vergabeverfahren

- (1) Über einen Vorschlag zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel entscheidet die QSM-Kommission.

(2) Das Präsidium kann der QSM-Kommission eine Priorisierung der Anträge vorschlagen. Diese ist für die QSM-Kommission nicht bindend.

(3) Anträge müssen den folgenden Vorgaben entsprechen:

1. Formale Vorgaben

- a) Das zur Verfügung gestellte Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein.
- b) Der Antrag enthält
 - 1. Titel des Antrags
 - 2. Name und Kontakt der bzw. des Antragsstellenden
 - 3. Begünstigte Einrichtung bzw. Personenkreis
 - 4. Laufzeit
 - 5. Betrag
 - 6. Zusammensetzung des Betrags
 - 7. Kurzbeschreibung
 - 8. Ein Begründungsschreiben
- c) Angebote und Rechnungen dürfen in unbegrenztem Umfang an den Hauptteil angehängt werden.
- d) Anträge müssen im PDF-Format eingereicht werden und zu einer Datei zusammengefasst sein.

2. Inhaltliche Vorgaben

- a) Da die Vergabe der QSM an die Landeshaushaltsordnung und damit an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden ist, sind auch die Anträge entsprechend dieser Grundsätze zu stellen.
- b) Die Höhe und Zusammensetzung der Antragssumme muss durch eine Kostenkalkulation dargestellt werden.
- c) Alle in der Kostenkalkulation angegebenen Kosten müssen durch Angebote oder Rechnungen begründet werden. Wenn Angebote oder Rechnungen aus sachlichen Gründen nicht beigebracht werden können, ist eine Schätzung der Kosten zulässig.
- d) Angebote, die eine Summe von 500 € überschreiten, müssen durch mindestens ein Vergleichsangebot begründet werden.
- e) Jeder Antrag darf eine Summe von 50.000 € brutto nicht überschreiten.

§ 9 Vergaberichtlinien

- (1) Die Studierendenschaft ist nach § 65 Abs. 4 LHG zu weltanschaulicher, religiöser und parteipolitischer Neutralität verpflichtet. Die QSM-Kommission hält sich an diesen Grundsatz.
- (2) Die Gesamtheit der bewilligten Anträge soll einer möglichst großen Anzahl Studierender zugutekommen.

- (3) Anträge, die den interdisziplinären Austausch fördern, werden in der Entscheidungsfindung höher gewichtet.
- (4) Zwischen den Mitteln, die fakultätsbezogen vergeben werden, soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Fakultäten herrschen, sofern entsprechende Anträge vorliegen.
- (5) Anträge zugunsten von Organen der VS, welche durch diese finanziert werden, werden in der Entscheidungsfindung geringer gewichtet
- (6) Finanzierung von Personalstellen wird in der Entscheidungsfindung geringer gewichtet.

IV. Nachbereitung

§ 10 Protokoll

- (1) Eine Person zur Protokollführung wird von der Sitzungsleitung benannt. Diese Person muss nicht Mitglied der QSM-Kommission sein.
- (2) Das Protokoll sowie der Beschluss sind den Mitgliedern der Kommission und dem Präsidium unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn keines der Mitglieder der QSM-Kommission innerhalb von einer Woche Widerspruch einlegt. Im Falle eines Widerspruchs ist innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung der QSM-Kommission mit einzigem Zweck der Beschlussfassung über das Protokoll einzuberufen.

§ 11 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Die bewilligten Qualitätssicherungsmittel eines Jahres werden mit dem Bescheid an die Antragstellenden hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt und sind nach Anmeldung auf der Homepage einzusehen.
- (2) Die Veröffentlichung beinhaltet:
 - 1. Den Titel des Antrags
 - 2. Den beantragten und den bewilligten Betrag
 - 3. Die Kurzbeschreibung des Antrags
- (3) Nicht bewilligte Anträge werden unter Nennung des Antragstitels veröffentlicht.

§ 12 Verausgabung der Qualitätssicherungsmittel

- (1) Alle Qualitätssicherungsmittel sollen bis Jahresende, müssen jedoch bis spätestens 1. April des Folgejahres verausgabt werden. Auch solche Mittel, über deren Verwendung Verbindlichkeiten eingegangen wurden, gelten als verausgabt.
- (2) Mittel, die über das Ende des Haushaltsjahres hinweg verausgabt werden sollen, bedürfen eines Übertragsantrags an das Präsidium. Auf diesen Umstand wird im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

- (3) Die Dokumentation der tatsächlich verwendeten Qualitätssicherungsmittel eines Jahres wird vor Beginn der neuen Antragsphase den Vorsitzenden der VS und den Mitgliedern der QSM-Kommission bekanntgegeben.

V. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist die Urfassung der Ordnung über die Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln der Verfassten Studierendenschaft der HTWG Hochschule Konstanz. Alle anderen Regelungen zur Wahrnehmung des studentischen Vorschlagsrechts bei der Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Konstanz, den 20.02.2025

gez.

Präsident des Studierendenrats
Julian Reichwein

Konstanz, den 20.02.2025

gez.

Stv. Präsidentin des Studierendenrats
Lena Eickhoff

Genehmigt am 26.02.2025

gez.

Kanzler
Manfred Schnell